

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1761**

6.7.1761 (No. 28)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-926039](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-926039)

# Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 6ten Julii 1761.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s hat der Herr Canzelen, Rath Premsell, sein adelich freyes Gut Lichtenberg, cum Pertinentiis, an Anton Günter Hiken verkauft. Den 2ten Sept. a. c. ist die Angabe auf hiesiger Königl. Regierung Canzelen.
2. Es ist Gerd Wulff gesonnen, seine beym Frieschenmoor belegene Stelle, nebst dem darauf befindlichen Wohnhause, und übrigen Pertinentien, den 23ten Julii h. a. in weyl. Berend Cordes Witwen Wirthshause daselbst, verkaufen zu lassen. Die Angabe ist den 20sten Julii h. a. beym Schweyer Amtsgericht.
3. Es hat weyl. Rencke Frerichs Tochter, Mette Margrete, ihre in Waddens, Burhaber Boigtey, belegene Hoffstelle, mit 13 Juck Landes, cum Pertinentiis, mit Anton Bolcken, gegen dessen am Isenser Bauer-Wege, in 2 Hämnen belegene 7 Juck Landes, so vormals zu Teves Francken, iso gedachten Anton Bolcken Hoffstelle gehörig, vertauschet. Den 2ten Sept. a. c. ist die Angabe beym Schweyer Amtsgericht.
4. Es hat Albrecht Steenhus, seine beym Norder-Schwey belegene olim Berend Dieckmanns Erben Stelle mit allen Pertinentien, an Gerd von Halem verkauft. Die Angabe ist den 1ten Sept. a. c. beym Schweyer Amtsgericht.

5. Es hat weyl. Johann Gebcken, zu Hanneckhausen, seine daselbst belegene sogenannte Mehrens Kötterey, nebst den dazu gehörigen Kirchen- und Begräbniß-Stellen, auch übrigen Pertinentien, imgleichen den von Gerd Altschen durch einen Bespruch an sich gebrachten Kamp, bereits vor einigen Jahren an seinen Sohn, Johann Gebcken, erbeigenthümlich übertragen. Den 2ten Sept. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.

## II. Bremer Geldcours.

Gute  $\frac{2}{3}$  besser als Gold 13 proc.

## III. Bremer Getreide-Preise.

Weizen Englischer	90 # 95 Gold.	Haber weißer	44 # 45 in Gold.
Rocken Danziger	58 # 60 #	schwarz. u. bunt.	40 # #
Getrockneter	58 # 60 #	Bohnen Ostfr.	90 # # Silbergr.

## IV. Privatsachen.

I. Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß von dem Adellich freien Gute Zickensholt, in der Graffschaft Oldenburg, verschiedene Heu- und Saat-Ländereyen, nebst Wohnung und Stallraum vor Pferde, Kühe und Schweine, auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern sind; und kan zugleich der Heuermann auf Verlangen, den benöthigten Beschlag an Vieh- und Aecker-Geräthe mit dabey erhalten; Fals sich auch ein oder ander Liebhaber finden sollte, der nur einen Platz und Garten, um darauf zu bauen, heuern wollte, kan selbiger nicht nur auf billige Conditionen solchen angewiesen bekommen, sondern auf Erfordern, auch wohl die Errichtung eines Hauses sich versprechen. Wer also dazu Belieben träget, hat sich fordersamst auf ermeldten Gute einzufinden, und das weitere zu vernehmen. Zickensholt, den 22 Junii 1761.

2. Der Herr Justiz Rath Gether suchet einen geschickten Menschen, der nicht nur mit der Hebung umzugehen und gut zu rechnen, sondern auch eine Sache, die ihm aufgegeben wird, in der Ordnung auszufertigen weiß, anbey einige Caution bestellen kan. Wogegen derselbe eine gute Besoldung zu erwarten hat. Wer sich dazu geschickt findet, und Belieben hat, diese Condition anzunehmen, kan sich bey besagtem Herrn Justiz-Rath melden, die Conditiones näher vernehmen und allenfals sogleich antreten.
3. In der Vermuthung, daß nunmehrö sämmtl. respectiver Gönner und Freunde, in der Stadt und auf dem Lande, die von meinem sel. Vater communicirten Bücher zur Genüge werden durchgesehen und gebraucht haben, ersuche hiedurch gehorsamst, Dieselben wollen ikt geneigen, solche dem Hrn. Sub-Conrecter Fischer in Oldenburg, zum weitem gütigen Befördern, abliefern zu lassen. Wittenheim, den 23 Jun., 1761.  
Wicken, Ingen. Capitaine.
4. Es ist eine bleyerne Pumpe mit allem Zubehör, aus der Hand zu verkaufen, wer Belieben hat, solche zu kaufen, kan sich je eher je lieber bey Johann Dettmers in der Develgönne melden, und mit demselben accor- diren.
5. Es lästet Johann Friderich Tanken zum Frischenmohe hiedurch bekannt machen, daß er den 1sten Jul. a. c. auf der Strasse nach Oldbroeck eine lederne Geld-Kasse, worinn einiges Geld befindlich gewesen, gefunden habe, und solche dem Eigenthümer, wenn er sich bey ihm melden und die Merkzeichen angeben wird, sogleich wieder einzuhändigen bereit sey.
6. Wenn jemand eine bequeme Wohnung in dieser Stadt von 4 bis 6 Zimmern, samt Küche und Keller, auf Michaelis a. c. zu beziehen, zu verheuren hat, so wird derselbe ersuchet, solches in dieser Woche noch dem Herrn Canzeley-Rath und Syndico von Halem zu melden, als welcher Commission hat, dergleichen Wohnung zu miethen.
7. Es hat Kencke Wogen, Kirchjurat zu Strückhausen 29 Rthlr. in voll- wichtigem Golde zinsbar zu belegen; wer dieses Geld aufzunehmen gewillet, kann es gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit sogleich in Empfang nehmen.

Beschluß  
einiger Vorschläge zum Nutzen und Bequemlichkeit,  
insonderheit der Marschländer.

3) Von besserer Abhaltung des Mohrwassers von denen niedrigen  
Marschländereyen.

Man wird mir ferner einwerfen, die Erfahrung gäbe es dennoch auch im Mohr, daß wenn man solches durch einen Graben öffnete, das Wasser, so sonst darinn behängen bliebe, dadurch Luft kriegte und heraus flösse: Dies ist auch, aber nur unter gewissen Umständen, wahr: Wenn das Mohr zuerst überall begraben würde, so müste Anfangs freylich viel Wasser dadurch heraus stießen, so den Sommer über sonst darinn behängen geblieben wäre; Allein dies ist eben das Mittel, um es dadurch so tief trocken zu machen, daß ins künftige kein Wasser wieder herab zu lauffen braucht, sondern so viel als in einem Winter darauf regnet, darinn bleiben, und im Sommer aus und nur unvermerkt abzuziehen kann: Fürs andere muß auch das Mohr überall begruppert werden; Denn wenn in der Mitten dasselbe größtentheils unbegraben, und nach als vor voll Wasser bliebe, so würden freylich die an dem Abhang gemachten Graben das Wasser von daher nur desto schneller herunter stürzen lassen; und gleiche Wirkung thun, als wenn man von einer festen Höhe, die kein Wasser einzöge, eine Ableitung machte. Wenn hingegen das Mohr ins kreuz und die quer bis über dessen Höhe hinaus so häufig begruppert würde, daß es überall einige Fuß tief im Sommer trocken werden könnte, so kann es nicht fehlen, es müste als ein Schwamm alles Wasser im Winter anziehen, und so lange bey sich behalten, bis es im folgenden Sommer von der Luft wieder heraus gezogen würde. Mithin ist dieses das beste Mittel das Mohrwasser zurück zu halten; Nur muß es nach vorbemeldetem nicht einzeln sondern durchgängig ins Werk gerichtet werden; Das Mohr muß auch kein niedriges sumpfiges Mohr seyn, denn solches wird durch Begrabung nicht trockener; Ungleich wäre es nicht auf Mährten gerathen, worüber das Geestwasser herunter stürzen könnte; sondern die Rede ist nur von hohen festen Mährten, und demjenigen Wasser, so allein darauf fällt.

---

Oldenburg, gedruckt in der Königl. Dan. priv. Buchdruckerey,  
bey sel. Johann Arnold Götjen Wittwe.